

ebenso sehr, wenn nicht noch in höherem Grade von dem Saio. Auch seine Thätigkeit besteht in der Uebermittlung der königlichen Befehle jeglichen Inhalts an den oder die davon betroffenen Personen und der Ueberwachung ihrer Ausführung¹; bezeichnend für seine Stellung ist es, dass er da verwendet wird, wo die Execution der Localbehörden nicht ausreicht² und dass bei Ladungen vor Gericht ihm der doppelte Betrag dessen zukommt, was nach der von Theoderich aufgestellten Taxe dem Executor der Provinzialbehörde an Sporteln zu zahlen ist³. Mit dem Nebeneinanderstehen des *agens in rebus* und des *saio* wird zusammenhängen, dass allgemeine jurisdictionelle Anzeigen und Anordnungen, zum Beispiel die Anzeige der Uebernahme einer Person in die spezielle königliche Tuitio⁴ und die Anweisung zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher⁵ regelmässig an die gothischen wie an die römischen Behörden gerichtet werden. — Für die Gesamtaufassung der germanischen Reichsverweserschaft ist das Institut dieser *saiones* in hohem Grade belehrend. Wer sich dem Augenschein nicht verschliesst, muss erkennen, dass so, wie Theoderich es gestaltet hat, es ebenso der praktische Ausdruck der personalen Omnipotenz des Herrschers ist wie das der *agentes in rebus* und also das Regiment Theoderichs über die Gothen eben dasselbe war, welches der Kaiser des Westreichs

1) Erwähnt werden die Saionen bei Cassiodor ausser in den hier besonders angeführten Stellen 1, 24. 2, 4. 13. 20. 3, 48 (*eius instantia*). 4, 14 (*ut Gothi . . . te imminente cogantur solvere debitas functiones*). 27. 32 (*coram partibus positus te imminente soll der Consular von Campanien einen Process entscheiden*). 37 (*imminente Duda saione nostro*). 47. 5, 5. 10 (*te custode atque mediante bei dem Austausch der Zugthiere*). 19. 20. 23. 27. 8, 24. 12, 3 (*universis saionibus qui sunt cancellariis deputati*). Der König konnte also auch den einzelnen Beamten *saiones* begeben. Die einzelnen Befehle sind ein wichtiges Element für das Eingreifen der Centralstelle in die Administration überhaupt; für die Competenz des Saio bedarf es der Analyse derselben nicht. 2) Var. 9, 18, 1: *si quis . . . iuri publico parere neglexerit viribusque praepotens destinati officii* (des *iudex*, d. h. des Provinzialstatthalters) *spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione saionum ultionem sentiat vigoris regii, qui oboedire noluerit cognitori*. Bei dem Executionsbefehl werden Stufen unterschieden (4, 32: *moderata iussio*; 4, 34: *moderata executio*). 3) Var. 9, 14: *si nostra* (nicht *vestra*) *conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percipiat executor, quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum* (die Ladungsgebühr richtet sich theilweise nach dem Rang des Geladenen; Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 201) *debere saiones accipere expressa quantitate constituit . . . Si vero tua iussione* (des comes *Syracusanae civitatis*) *conventio destinatur . . . mediam portionem executor accipiat quam de praeceptis regis sumere potuisset*. 4) Var. 7, 39. Vgl. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine*. 5) Var. 2, 19.